Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 10.01.1840 publ. 18.01.1840

1) Regierungs=Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 15. Januar 1840.

Betheiligten wird hiedurch bekannt gemacht, daß gaben und UnköBetheiligten wird hiedurch bekannt gemacht, daß gaben und unködie in den früher Königlich Niederländischen jest sten in den Ködie in den früher Königlich Niederländischen jest sten in den Kököniglich Belgischen Häfen bisher bestandene Dasen.
Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit
den einheimischen, rücksichtlich der Schiffs = und
Hafen-Ubgaben und Unkosten, nach neuern außdrücklichen Erklärungen des Königlich Belgischen
Gouvernements und gegen diesseitige Zusicherung
völliger Reciprocität, auch ferner fortbestehen
wird.

2) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 18. Januar 1840.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt Die Auslegung gemacht, daß eine speciell mitgetheilte Bekannt=Leuchtschiffes an machung über die Auslegung eines neuen Leucht=Kuste betr.